

Gerechte Preise für die Fernwärme

Stand 01.01.2000

(BOs) Durch die Stellungnahme der Stadtverwaltung zu dem *BmU*-Antrag in Ratsvorlage 381/99 „eine Beratung findet wegen fehlender Zuständigkeit nicht statt“ aus dem Dezember 1999 gezwungen, schildert die *BmU* hier den Inhalt der eigenen Ermittlungen zu dem Fragenkomplex Fernwärme in Hochdahl und den Konsequenzen.

Die Aussage „Eine Beratung findet wegen fehlender Zuständigkeit nicht statt“ mißachtet die Stellung und Verantwortung der Stadt, die bisherige Praxis und die technische und wirtschaftliche Verknüpfung zwischen Wärme- und Stromerzeugung im Blockheizkraftwerk einerseits und die rechtlichen Verknüpfungen zwischen Stadt/Favorit/EGH und Wärmekunden andererseits.

Nach unserer Erinnerung (die *BmU* gibt es erst seit 1988, verfügt also über keine Unterlagen über die davorliegenden Zeiten, sind aber für alle Informationen dankbar) stellen sich die Dinge und Fragestellungen so dar:

Planungsphase und politische Verantwortung

Bei Planung der Neuen Stadt Hochdahl wurde aus Gründen des städtebaulichen Bildes, des Umweltschutzes und um preiswerten Wohnraum zu errichten, nach Alternativen zur herkömmlichen Wärmeherzeugung gesucht. 1966 erhält die Esso den Vorrang vor 6 weiteren Mitbewerbern wegen des günstigeren Preisangebotes (DM 5,20 qm). Die Ausschreibebedingungen enthielten die Bestimmungen für den sozialen Wohnungsbau. <p> Der Vertrag mit der Esso wird von der EGH abgeschlossen, der Aufsichtsrat (mit Politikern aus dem Land NW und Düsseldorf) hat ihn am 25.4.1966 vorher einstimmig gebilligt und er wurde im Gemeinderat Hochdahl zusammen mit der Amtsvertretung Gruitzen am 22.04.1966 einstimmig zustimmend beurteilt. Der Inhalt des Vertrages wurde bisher nicht öffentlich bekannt gemacht (Anmerkungen siehe unten) , den damals im Rat vertretenen Fraktionen (von Hochdahl waren anwesend: Schlebusch J., Kempf, F., Homberg, A., Krüll, H., Barttonnek, U., Dohmen, H., Weber, J., Sack, S., Dohmen, M., Panhey, W., Unger, R., Angenendt, R., Dittmann, G., Görtz, W., Pagnia, J., Wick, W., Jacobs, H.) wird er wohl bekannt sein. Ein neutraler Gutachter soll vor Vertragsabschluß gewarnt haben: der §13 (Loyalitätsklausel - siehe unten) , dass das gesamte Unternehmensrisiko auf die Verbraucher abgewälzt werden sollte, dem Vertragspartner sollte ein Mitwirkungs-, Mitsprache-, Einspruchs- und Prüfungsrecht eingeräumt werden. Diese mahnenden Worte wurden wohl überhört.

Anschlußzwang an Fernheizung

Ähnlich wie im Falle der früher zentralen Antennenanlage zur Vermeidung der „Antennwälder“, über welche zwischenzeitlich die moderne Entwicklung der Nachrichtentechnik hinweggegangen ist, und an welche auch ein Anschlußzwang bestand, wurde ein Anschlußzwang an die Fernwärmeversorgung in bestimmten Bereichen erlassen. Auch Kaminanlagen mit Holzfeuer (sind?) waren z.T. nicht erlaubt. Kaum denkbar ist, dass die grundbuchlich abgesicherte Versorgungspflicht durch die Fernheizwärme immer, egal unter welchen wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen an die Firma Esso-Favorit gebunden ist.

An wen sind Anträge auf Löschung dieser Grunddienstbarkeit zu richten?

Wie wird die Stadt als Rechtsnachfolger der EGH ggf. mit Anträgen auf Löschung der Grunddienstbarkeit reagieren, wenn ein Kunde z.B. zusätzlich umweltfreundlichere Energien (eigenes BHKW, Solarwärme, Erdwärme) einsetzen möchte?

In der Vergangenheit sind derartige Anfragen bei der Favorit eingegangen und in der Regel abgelehnt worden.

Zuständigkeit der Stadt und der EGH

Dass die Stadt Erkrath hier in der Verantwortung steht, dürfte kaum bei der Entstehungsgeschichte der Verträge bestritten werden. Der Vertrag „Rahmenvertrag“ und die Wärmelieferung war häufig Gegenstand von Beratungen und Beschlüßfassungen im Hochdahler Gemeinderat. Z.B. war auch die Bereitstellung der öffentlichen Flächen für die Leitungswege zu verhandeln (1973). <p>

Welche Entgelte erhält die Stadt dafür? Wurde der Preisnachlaß für öffentliche Gebäude (-7,5%) als „Druckmittel“ oder „Argumentationshilfe“ gegen die Stadt eingesetzt? Haben die Mieter den Preisnachlaß für die Stadt finanziert? Ausführendes Organ war die EGH, welche grundbuchlich alle entsprechenden Grundstücke an diesen Energieversorgungstyp und damit in der Konsequenz monopolartig an die Firma Esso Favorit band. (Im Detail gab es von diesem hier nur grob beschriebenen Verfahren Abweichungen, so wurden Gebiete mit geringen Anschlußzahlen von der Esso Favorit nicht versorgt). Die Stadt als (mittlerweile einziger) Gesellschafter der in Liquidation befindlichen EGH dürfte einzig verbleibender Ansprechpartner für Konsequenzen aus den Esso-Verträgen sein.

Bürgerprotest und Forderungen der ersten Jahre

1. Gerechte und kontrollierte Preise 2. Einsicht in den Rahmenvertrag 3. Einsicht in das Gutachten Schreiber!

Nach einer Zeit von Heizwerkprovisorien in den ersten Stadtteilen war die Enttäuschung in der Bevölkerung sehr groß als nach Inbetriebnahme des zentralen Fernheizwerkes 1969 die Rechnungen von Esso an die Verbraucher extrem hoch lagen (bis zu 50% über den zunächst angekündigten Kosten) und in der Zeit des Aufbaues für die Betroffenen oft nicht nur schmerzliche Einschnitte, sondern z.T. die Aufgabe der Wohnung zur Folge hatte. Die Preise lagen über denen, die zur damaligen Zeit mit Einzelfeueranlagen auf der Basis von Kohle oder Öl oder Strom oder kommunalen Heizwerken erzielt wurden. Heftige Debatten im Stadtrat, große parteipolitische Differenzen in dieser Frage, die Gründung von Bürgerinitiativen,- jeder erinnert sich gut an die „Aktion Favorit“(angeführt vom späteren Baudirektor Rothe, angestoßen von der DKP, Flugblätter der Favorit gegen die Bürgerinitiative, Drohung mit Repressalien, Parteiversammlungen, Veranstaltungen des Bürgervereins, Veranstaltungen von Kirchengemeinden zu dem Thema und Demonstrationen u.a. vor der Zentrale der Favorit in Düsseldorf (ein Autokorso am 18.4. 1970) waren die Folge. Eine der damaligen Forderungen, die Veröffentlichung des Vertrages zwischen der Stadt und dem Energieversorger wurden nach unserer Kenntnis bis heute nicht erfüllt, die Preise wurden nach langjährigen Protesten etwas gesenkt was im Gegensatz zum allgemeinen Ölpreis auch durch einen Preisverfall des schweren

Heizöles möglich war. Ein Kartellverfahren wurde gegen die Esso Favorit vom Wirtschaftsministerium eingeleitet. Vor allem auf Betreiben der SPD wurde ein Gutachter am 27.10.1970 mit der Überprüfung des Essovertrages beauftragt (Prof. Dr. Schreiber). Selbst dieses Gutachten, das ab Ende 1971 vorlag, wurde nicht öffentlich gemacht. Die CDU stand eher kritisch zur Erstellung eines derartigen Gutachtens. Auf Antrag der CDU wird eine Fernwärmekommission gebildet die in Verhandlungen mit der Esso einige Verbesserungen erzielte. Entnervt beschloß der Hochdahler Gemeinderat sogar ein eigenes Heizwerk bauen zu lassen. Im Mai 1973 wird der Rahmenvertrag noch einmal allen Ratsmitgliedern zugestellt - die Parteien CDU, SPD und FDP sind also voll im Bilde. Ein weiterer Höhepunkt war der Abschluß der sogenannten Anschlußverträge - wenn auch die fast dramatisch zu nennenden Vorgänge sich mehr in nichtöffentlichen Sitzungen und in erheblichen Differenzen innerhalb der SPD Fraktion und mit Bürgermeister Tünnemann abspielten. Am 27.6.1973 wird der Vertrag zwischen der Gemeinde Hochdahl und der Esso - Favorit unterzeichnet. <p>

Immer wieder kam es zu Beschwerden über die Esso-Favorit, z.B. wurden angeblich in Hitzeperioden des Hochsommers die Häuser mit Fernwärme beliefert, ohne dass der Kunde die Möglichkeit hatte, die Wärmelieferung technisch abzusperren. <p>

Weitere Beschwerden beziehen sich darauf, dass die vertraglich zugesicherte und so auch bezahlte Warmwassertemperatur die Solltemperatur nach dem Wärmetauscher von 50 Grad Celsius nicht erreichten. <p>

Vertragsgrundlage „schweres Heizöl“?

Die politische Diskussion dieser Jahre war von der Ölkrise und der Rohstoffknappheit geprägt. Großfeuerungsanlagen wurden damals zur Schonung von Öl (die Gasversorgung war noch nicht so weit wie heute entwickelt) mit schwerem Heizöl geplant. Dies ist auch jeweils Vertragsgrundlage zur Preisgestaltung zwischen Esso und Fernwärmekunde. Ob dies im Vertrag zwischen Stadt und Esso auch steht, und welche Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten bestehen, ist der *BmU* nicht bekannt. Schweres Heizöl ist ein sehr preiswerter Rohstoff (Lagerstätten meist weniger tief und große Reserven), der wegen seiner extrem hohen Fließgrenze (niedrigste Temperatur bei welcher Öl noch fließfähig ist) vernünftig nur in stationären Anlagen betrieben werden kann. Schwefelhaltige Öle benötigen wegen Korrosionswirkung und Umweltschädlichkeit (spätestens seit dem 1.7.83 mit der Verordnung über Großfeuerungsanlagen) besondere Katalysertechniken. Dieser „billige“ Rohstoff wurde wegen seiner Umweltproblematik zunehmend durch andere Brennstoffe ersetzt, in Hochdahl durch Gas. Heute wird schweres Heizöl wegen der erheblichen Nachteile in Feuerungsanlagen nur noch in wenigen Altanlagen eingesetzt. Obwohl es kaum noch Nachfrage nach schwerem Heizöl gibt, ist der Preis lt. Statistischem Bundesamt gestiegen und man kann die Frage stellen, ob dieser Preis (Vertragsgrundlage mit Favorit!), der im statistischen Jahrbuch veröffentlicht wird, nicht durch Scheingeschäfte der Industrie erzeugt wird. Im Einstiegsjahr betrug der Preis DM 76,45 / t (1969), 1998 191,19 DM / t.

In sehr vielen Großwohnanlagen, die in der damaligen Zeit in großer Zahl entstanden, ist dieser Energieträger immer noch Berechnungsgrundlage. Erst in Verbindung mit der aufwendigeren Umwelttechnik kommt bei Schwerem Heizöl rechnerisch ein Preis zustande, der mit dem Gaspreis (Gas wird seit 1985 eingesetzt) annähernd mithalten kann bzw. diesen übertrifft. Dazu werden in die Rechnung jährliche Zusatzkosten von DM 1,4 Millionen addiert! <p>

Wir hätten gerne eine fachliche Überprüfung dieser Kalkulationen.
Ist der Preis für Schweres Heizöl tatsächlich ein Preis des freien Wettbewerbes?
Die Firma Esso soll in Köln-Chorweiler dadurch aufgefallen sein, dass sie Kosten aus der Raffinerie in die Preiskalkulation für das Fernheizwerk hat einfließen lassen.
Wegen „Zuwendungen“ durch Energiekonzerne musste sogar einmal der ehemalige Landtagspräsident Grundmann - dem Land obliegen wichtige Aufsichtsfunktionen z.B. über die Richtpreise für Fernheizwerke, und Kartellverfahren - gehen.

Fernwärme umweltfreundlich?

Grundsätzlich kann man den Standpunkt vertreten, Fernwärmetechnik sei eine umweltfreundliche Technik. Das ist richtig, wenn die unvermeidbaren Leitungsverluste in Grenzen gehalten werden. Die zentralen großen Wärmeerzeugungsanlagen haben einen hohen technischen Effizienzeffekt. Zumindest am Preis haben die Hochdähler die höhere Effizienz noch nicht bemerkt, ob die Isolation der Rohre ausreichend ist steht zur Debatte. Weder die Stadt noch der Kunde hat auf die Wärmedämmung des Heizwassers in den Fernwärmeleitungen direkten Einfluß. Wer übt da ggf. ein Kontrollrecht aus? Auch über den Preis gibt es offenbar keinen Rationalisierungsdruck denn die Fernwärmeversorgung scheint untrennbar (genauer kann nur der Vertrag zwischen Stadt/EGH und Favorit ergeben) an die Firma Esso gebunden zu sein. Deren Kostenkalkulation ist im Kern undurchsichtig, denn dem Kunden werden nur relative Preisschwankungen z.B. von Löhnen oder Energieträgern offenbart.

Dass nach über 30 Jahren die wesentlichen Anlagenteile auch abgeschrieben sein dürften, und insofern der extrem hohe Grundpreis seiner Begründung beraubt ist, tut ein übriges.

Ist das Favorit-Monopol mit dem modernen Wettbewerbsrecht verträglich?

Der Wärmekunde hat rechtlich gar keine Chance den Wettbewerb zu nutzen, da ihn die Stadt (über die EGH) sogar grundbuchlich gesichert an das Unternehmen gekettet hat. Dass laufende Verträge mit einem derartigen Charakter aber heutzutage nach modernem europazentrierten Wettbewerbsrecht zu Fall gebracht werden können, mindestens nach über dreißig Jahren aber einer Überprüfung bedürfen, haben die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt und Strommarkt hinlänglich gezeigt. Sind die Hochdähler auf Gedeih und Verderb für weitere 30 Jahre der Firma Esso Favorit ausgeliefert?

Wo

sind im Rahmenvertrag die Kontrollinstanzen des Bürgers?

Wo ist der Wettbewerb als Korrekturfaktor?

Selbst in der Versicherungswirtschaft sind viele langfristigen Bindungen schon längst gefallen. Hat die EGH oder die Stadt eine wettbewerbsrechtliche Überprüfung vorgenommen? Falls nicht, dann ist dies nachzuholen. <p>

Das neue Blockheizkraftwerk: welche preislichen Auswirkungen?

Mit dem neuen Blockheizkraftwerk ist nicht nur technisch sondern auch wirtschaftlich eine enge Verknüpfung zwischen Strom (Stadtwerke) und Fernwärme erfolgt. Wie das für den

Wärmekunden aussieht, wollte die BmU mit ihrer Anfrage vom 26.10.99 und den vergeblichen Anfragen davor (seit Juni 1999) erfragen. Weder von EGH, noch Stadtwerken noch Stadtverwaltung haben wir brauchbare Auskünfte bekommen. Die Verantwortung trägt und trug für die Stadt Bürgermeister Werner (CDU) früher Unger (SPD) und Sundhoff (SPD), für die Stadtwerke Aufsichtsratsvorsitzender Buddenberg (CDU), dann Schmidt (CDU) und die EGH Aufsichtsratsvorsitzender Wolter (SPD). Nach unserem Kenntnisstand stellt sich eine eng verflochtene Struktur dar:

Die Stadtwerke sind Bauherr des neuen Blockheizkraftwerkes. Die Stadtwerke haben das Blockheizkraftwerk neben dem alten Heizwerkgebäude gebaut, da der Strom natürlich dort erzeugt werden muss, wo die Wärme abgerufen wird. Dass nur Esso Favorit auch als Abnehmer der Wärme in Frage kam und keinerlei echter Wettbewerb stattfand, ist vermutlich

Konsequenz des alten Rahmenvertrages, es sei denn der uns unbekanntes Versorgungsvertrag zwischen Esso und Stadt macht darüber Aussagen. Wurde die Leistung also tatsächlich nur formal zur Einhaltung der Vergaberichtlinien ausgeschrieben? Wichtig ist bei der Kalkulation, dass das ganze Jahr über Wärme (also auch im Sommer) abgenommen wird. Denn ohne die notwendige Kühlung kann das BHKW keinen Strom erzeugen. Wärme ist physikalisch aufgrund der Gesetze der Thermodynamik zwangsläufig quasi ein „Abfallprodukt“ der Stromerzeugung.

Bei der konventionellen Stromerzeugung aus Kohle oder Erdgas im Kondensationskraftwerk werden nur ca. 40% der im Brennstoff enthaltenen Energie in Strom umgewandelt.

Das Fernheizwerk der Favorit GmbH in Hochdahl benötigt fast das ganze Jahr über eine Wärmeleistung von etwa 12 Megawatt (MW). Diese ständig benötigte Grundlast soll von mit Erdgas betriebenen BHKW-Modulen bereitgestellt werden, die von den Stadtwerken Erkrath neben dem Heizwerk errichtet wurden. Der Gesamtwirkungsgrad der BHKW-Module beträgt etwa 84 %. Dieses BHKW wurde von den Stadtwerken wieder zurück an die Favorit verpachtet, nachdem die Stadtwerke zuvor das Grundstück von der Esso-Favorit gekauft hat. Die Favorit betreibt also das BHKW um den Stadtwerken wiederum den Strom zu verkaufen.

Das BHKW hat einen jährlichen Primärenergiebedarf von 167.800 MWh. Das entspricht etwa 18.600.000 m³ Erdgas. Aus dieser Menge Brennstoff werden jährlich 63.000 MWh Strom und 80.500 MWh Wärme erzeugt. Bisher wurden diese Mengen an Wärme und Strom noch getrennt in einem Kraftwerk und im Heizwerk erzeugt. Hierfür werden jährlich 280.000 MWh Primärenergie benötigt.

Gegenüber der separaten Erzeugung von Wärme und Strom können mit dem BHKW also rund 40 % Primärenergie eingespart werden. Dadurch wird gleichzeitig der Ausstoß des Treibhausgases CO₂ um 58 % reduziert!

Im Winter und in der Übergangszeit muß das Fernheizwerk bedeutend höhere Wärmeleistungen bereitstellen als das BHKW liefern kann. Dann wird zusätzlich mit den vorhandenen alten Heizkesseln auf Gasbasis nachgeheizt.

Der Strom, der von den BHKW-Modulen erzeugt wird, deckt ca. 36 % des gesamten Strombezugs in Erkrath.

Viel haben wir über die Preiskalkulation für den Stromkunden erfahren - nichts über die Konsequenzen für den Wärmekunden.

Es scheint so zu sein, dass die Wärme aus dem BHKW zu **denselben** Konditionen weitergegeben wird, als wenn diese wie bisher im Heizkessel erzeugt worden wäre. Wo bleibt der Rationalisierungseffekt von 40% weniger Primärenergieeinsatz im Preis für den Wärmekunden? Völlig unwahrscheinlich ist, dass die Kosten der Wärmeerzeugung durch das BHKW exakt genauso hoch (überhöht) sind wie bisher, sodass es keine Preisänderung gibt.

Es wird doch wohl hoffentlich nicht so sein, dass der Wärmekunde, der sich durch Stadt/EGH immer noch einem -anerkannt teuren- Monopolisten ausgeliefert sieht, die Zeche zahlt, während die Stadt mit den Stadtwerken im Wettbewerbsmarkt und der Stromkunde den Vorteil zieht?

Das wäre solange wenig Besorgnis erregend, wenn der Kreis der Stromkunden und der Wärmekunden gleich wäre und die Kalkulation des Wärmepreises annähernd durchsichtig wäre (Modell der „ausgleichenden Gerechtigkeit“) . Dies ist aber nicht annähernd der Fall. Der klassische Fernwärmekunde ist der Mieter im sozialen Wohnungsbau Hochdahls, der Stromkunde praktisch jeder Einwohner Erkraths. Überspitzt: Beahlt der Mieter im sozialen Wohnungsbau über den Wärmepreis den Billigstrom für die Whirlpoolheizung des Einfamilienhausbewohners?

BmU-Forderung

Die *BmU* erneuert die Forderung an die Stadtwerke, die Stadt, die Favorit und die EGH <BR

1. die Verträge offenzulegen
2. die Kalkulationen offenzulegen
3. eine wettbewerbsrechtliche Überprüfung von Verträgen und betriebswirtschaftliche Kalkulationen von Fernheizwerk und Blockheizkraftwerk vorzunehmen
4. ein Konzept für alternative Betreiber des Fernwärmewerkes zu prüfen.
 - a) Alternativangebote sind spätestens bis zum Vertragsende 2007 einzuholen,
 - b) Konzepte sind auszuarbeiten, wie eine Eigentümergemeinschaft der Wärmekunden (z.B. als AG) den Betrieb übernehmen könnte.
5. Die Stadt/EGH verhandelt mit der Favorit über eine vorzeitige Neuausschreibung des Fernheizwerkes.

Die *BmU* wird am 10.01.2000, 20.15 Uhr im Versammlungsraum des Bürgerhauses eine Diskussionsveranstaltung zu dem

Thema einberufen. Die *BmU* hat dazu den Bürgermeister Werner, einen Vertreter der Favorit, den Aufsichtsratsvorsitzenden der EGH eingeladen.

Favorit und Bürgermeister haben ihre Teilnahme abgelehnt.

Aus dritten Quellen hat die *BmU* folgendes (eigentlich unglaubliche) Bild von dem Fernwärmeliefervertrag:

Laufzeit: <p>

"§ 12 (1) Dieser Vertrag läuft von seinem Abschluß bis zum 30. April 2007

(2) Die Esso hat zweimal das Recht, diesen Vertrag durch einseitige schriftliche Options-Erklärung um jeweils 10 Jahre zu verlängern." <p>

Das Schweigen auf unsere Nachforschungen bei EGH, Stadtwerken und Stadtverwaltung ist wohl auf § 13 (1) zurückzuführen:

"§ 13 (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer loyalen Durchführung dieses Vertrages. Sie werden insbesondere alles unterlassen, was die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners beeinträchtigen könnte."

Wir wollen es gerne wissen!